



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hargelsberg vom **12. Dezember 2013** mit der die **Wassergebührenordnung** für die Ortswasserversorgungsanlage Hargelsberg erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hargelsberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) für bebaute Grundstücke, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) | € 18,35 |
| b) für öffentliche Schulen und Kindergärten | 50 % |
| der ermittelten Bemessungsgrundlage | |
| c) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 50 % |
| der ermittelten Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 200 % der Mindestanschlussgebühr (für betriebsfremde Wohnungen kommt diese Ermäßigung nicht zum Tragen) | |
| d) für großflächige Lagerräume ab einem Ausmaß von 100 m ² | 25 % |
| der ermittelten Bemessungsgrundlage | |
| e) für reine Abstellplätze (Flugdächer)..... | 10 % |
| der ermittelten Bemessungsgrundlage sofern diese über einen Wasseranschluss verfügen | |
| f) für unbebaute Grundstücke | € 1.835,-- |
| mindestens aber für a), b), c), d), e) | € 2.752,-- |
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren od. mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Quadratmeteranzahl wird aus den vorliegenden Bauplänen bzw. durch Messung der Objekte ermittelt.

Kellergaragen bzw. angebaute Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage. Lediglich freistehende Garagen, die über keinen Wasseranschluss verfügen, werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl, unabhängig davon in welchem Geschos sie untergebracht sind.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Wasseranschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. (2) gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesen Absätzen findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Diese Wasserbenützungsg Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 2,12**.

Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr von € 4,04 pro Wohnungs- und Betriebsanschluss eingehoben. Die Zählermiete beträgt pro eingebautem Zähler und Jahr € 10,20 und wird vierteljährlich mit der Wassergebühr eingehoben. Für die Errichtung eines Rohbaues (Bauwasser) ist der Bezug frei. Nach erfolgter Eindeckung des Rohbaues ist ab 1.1. des nächsten Jahres die Kubikmetergebühr zu entrichten.

Jeder Bauwerber hat daher die Fertigstellung des Rohbaus dem Gemeindeamt zu melden, und einen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres, und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

- | | |
|-------------------------------------------------------------|--------|
| a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m ² | € 6,12 |
| für angefangene weitere 100 m ² | € 3,06 |
| b) für bebaute Grundstücke | € 9,18 |

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflicht ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für **die ersten 1.500 m² eines Grundstückes € 0,23 jährlich, pro m² Grundstücksfläche, für jeden weiteren m² € 0,19** jährlich, pro m² Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Personen- bzw. Haushaltsbezogenen Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals.

- (5) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Wassergebührenordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11.12.2008 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christoph Lichtenauer BSc

Kundmachung:

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024